

5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Kirchliche Friedhöfe Verden in Verden

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung, hat der Vorstand des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Kirchliche Friedhöfe Verden am 10.12.24 folgende 5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 18.04.2018, zuletzt geändert mit Beschluss vom 22.03.2022, beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 6 Gebührentarif wird wie folgt geändert:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte für Särge inkl. Abräumen:
Für 20 Jahre : 910,00 €
2. Wahlgrabstätte:
 - a) Für 20 Jahre - je Grabstelle - :

Für Särge:	830,00 €
Für Urnen:	430,00 €
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - :

Für Särge:	41,50 €
Für Urnen:	21,50 €
3. Wahlgrabstätten für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
 - a) Für 15 Jahre – je Grabstelle-:

Für Urnen:	320,00 €
------------	----------
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-:

Für Urnen:	21,00 €
------------	---------
4. Wahlgrabstätte besonderer Größe (ehemals Anlagenplatz):
 - a) Für 20 Jahre: 2.800,00 €
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung: 140,00 €
5. Wahlgrabstätte besondere Gestaltung für Urnen
 - a) Für 20 Jahre - je Grabstelle - :

Für Urnen:	630,00 €
------------	----------
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - :

Für Urnen:	31,50 €
------------	---------
6. Einzelgrabstätten in Gemeinschaftsanlagen:
 - a) Für 20 Jahre - je Grabstelle - :

Für Särge:	5.300,00 €
Für Urnen:	2.100,00 €

5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Kirchliche Friedhöfe Verden in Verden

7. Partnergrabstätten in Gemeinschaftsanlagen		
a) Für 20 Jahre - je Grabstelle - :	Für Urnen:	4.000,00 €
b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:	Für Urnen:	200,50 €
8. Einzelgrabstätten in der Gemeinschaftsanlage „Wald der Stille“:		
Für 20 Jahre - je Grabstelle - :	Für Urnen:	1.800,00 €
9. Partnergrabstätten in der Gemeinschaftsanlage „Wald der Stille“:		
a) Für 20 Jahre - je Grabstelle - :	Für Urnen:	3.500,00 €
b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:	Für Urnen:	175,50 €
10. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:		
a. eine Gebühr gemäß Nummer 2 b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit und		
b. eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.		

10. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten (gem. §§ 13 Absatz 2 FO) sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Mit Zahlung der Gebühr zu Nr. 4, 5, 6 und 7 sind sämtliche Forderungen abgegolten, soweit diese die Grabstätte betreffen. Gebühren für die Nutzung weiterer Einrichtungen des Friedhofes (z.B. die Kapelle) werden zusätzlich festgesetzt.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:	610,00 €
1.a) bis zum Alter von 6 Jahren jedoch:	410,00 €
2. für eine Urnenbestattung:	180,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

1. a) Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung für 20 Jahre	85,00 €
b) Im Falle der Verlängerung (je Jahr)	4,30 €

5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Kirchliche Friedhöfe Verden in Verden

- | | |
|---|---------|
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals | 45,00 € |
| 3. Prüfung der Anzeige zur Anbringung einer Grabplattenabdeckung
Inklusive Standsicherheit | 85,00 € |

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für die Anlage und Unterhaltung der Gemeinschaftsanlagen (Wege, Wasserstellen, Sanitärräume, Elektroinstallationen, &c.)

- | | |
|------------------------------------|---------|
| Für ein Jahr
- je Grabstelle -: | 19,20 € |
|------------------------------------|---------|

V. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

- | | |
|--|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung einer der Friedhofskapellen
je Trauerfeier: | 270,00 € |
| 3. Gebühr für die Nutzung des Abschiedsraumes | 50,00 € |

VI. Sonstige Gebühren:

- | | |
|---|---------|
| 1. Verwaltungsgebühr je angefangener Stunde | 45,00 € |
| 2. Begleitung der Bestattung (inkl. Aufsicht) | 90,00 € |
| 3. Sonstige Leistungen durch den Betriebshof je angefangener Stunde | 70,00 € |

§ 2 Inkrafttreten

Diese 5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2025 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung bleiben bestehen.

Verden, den 10.12.24

Der Verbandsvorstand
des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Kirchliche Friedhöfe Verden



(Vorsitzender)





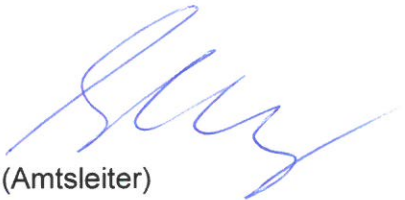
(Vorstandsmitglied)

Die vorstehende 5. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Nr.2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Kirchliche Friedhöfe Verden in Verden

Auf den Grundsatzbeschluss des Kirchenkreisvorstandes vom 26.04.2016 hinsichtlich der Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf den Leiter des Kirchenamtes gemäß § 35 Abs. 1 der Kirchenkreisordnung wird Bezug genommen.

Verden, den 1 1. DEZ. 2024



(Amtsleiter)